

bvek-Tagung

Weiterentwicklung des EU-ETS vor + nach 2020

bvek-Vorschläge zur Weiterentwicklung des EU-ETS nach 2020

Jürgen Hacker
Vorsitzender des bvek
Berlin, 10. Juni 2016

bvek-Vorschläge für nach 2020

- ① Erweiterung mit Ausstiegsoption für ETS-Anlagen
- ② Neujustierung der jährlichen Emissionsrechtebudgets
- ③ Reform kostenlose ER-Zuteilung zur Vermeidung sowohl von Carbon-Leakage- als auch Windfall-Profit-Risiken
- ④ Reform der Verwendung der Versteigerungserlöse

1 Erweiterung mit Ausstiegsoption für ETS-Anlagen

- Nachdem vor 2020 bereits unilateral das EU-ETS um die Kraftstoffe des (Straßen-) Verkehrs erweitert wird (hoffentlich), sollte auf EU-Ebene diese Erweiterung ab 2021 EU-weit beschlossen werden.
- Die Erweiterung sollte und kann konsequenterweise in derselben Weise ab 2021 auch für Brennstoffe des Wärmesektors vorgenommen werden! Berichts- + ER-Abgabepflicht bei Brennstoffhändler auf 1. Handelsstufe/Zolllager!
- Aber weil Brennstoffe z.T. bereits im ETS: Differenzierung Lieferung an ETS-Anlagen und Nicht-ETS-Abnehmer notwendig! ETS-Anlagen wie andere Zolllager behandeln.

bvek Bundesverband
Emissionshandel
und Klimaschutz

1 Erweiterung mit Ausstiegsoption für ETS-Anlagen

- Da diese „große“ Erweiterung alle verbrennungsbedingten CO₂-Emissionen erfasst, kann ab 2021 eingeführt werden:
Opt-Out-Option für alle bisherigen ETS-Anlagen, die nur verbrennungsbedingte CO₂-Emissionen aufweisen.
- Opt-Out-Anlagen wären aber weiterhin Teil des ETS, nur nicht mehr direkt, sondern indirekt über ihre Brennstofflieferanten!
- Opt-Out-Anlagen müssten unverändert ER bezahlen (indirekt), hätten aber keine bisherigen Administrationskosten mehr!
- Opt-Out vorteilhaft für ETS-Anlagen mit kleinen-mittelgroßen CO₂-Emissionen, da deren Administrationskosten relativ besonders hoch (= kostenloses Mittelstandsförderprogramm)!

bvek Bundesverband
Emissionshandel
und Klimaschutz

① Erweiterung mit Ausstiegsoption für ETS-Anlagen

- Opt-Out-Option in freiem Ermessen der ETS-Anlagenbetreiber - kein Größenkriterium (FWL/Emissionen o.ä.) notwendig!
- Wahrscheinliches Ergebnis:**
die meisten ETS-Anlagen würden Opt-Out nutzen!
- Würde Bürokratiekosten nicht nur bei ETS-Anlagen, sondern auch bei nationalen + EU-Behörden senken und auch weniger Berater/Prüfstellen/Verifizierer/Rechtsanwälte usw. erfordern!
- Die System-Eigenkosten des EU-ETS könnten deutlich gesenkt werden, obwohl Geltungsbereich drastisch ausgeweitet!

Kosten für EU-Volkswirtschaften

- Z. B. 1: Zur Deckung der „Lücke“ zum Erreichen des nationalen deutschen Klimaschutzziel bis 2020 entstünden Kosten von:
 - ca. 1,1 Mrd. €/Jahr im Verkehrssektor
 - ca. 0,3 Mrd. €/Jahr für bisherige ETS-Teilnehmer
 - Aber Bundeshaushalt: **+ ca. 1,1 Mrd. €/Jahr!**
 - Volkswirtschaft netto: **nur ca. 0,3 Mrd. €/Jahr**
 - Einsparung zum BMWi-Vorschlag: **ca. 10 Mrd.€/a**
- Z.B. 2: „2 Mrd. ER-Überhangbeseitigung“: **netto ca. 2-3 Mrd.€/a!**
- Z.B. 3: „Ersatz Verschärfung EU-PKW-Grenzwerte nach 2021“:
 - Einsparung für EU von **ca. 40 – 60 Mrd. €/Jahr!**

Berechnungen siehe: http://www.bvek.de/downloads/Beitrag_Erweiterung_des_EU-ETS_21-7-15.pdf

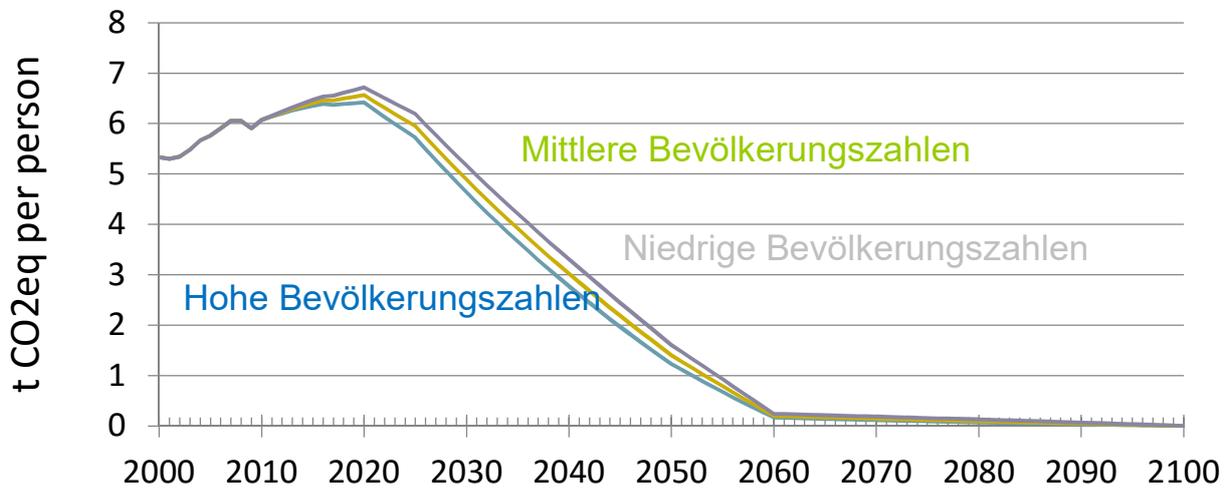
2 Neujustierung der jährlichen Emissionsrechtebudgets

- Da erweitertes EU-ETS dann ca. 85-90% der THG-Emissionen der EU abdeckt, muss Aufteilung des Gesamt-Klimaschutzziels der EU auf ETS und Nicht-ETS neu definiert werden.
- Zusammenführung bisheriger ETS-Sektor mit größten Teil der bisherigen Nicht-ETS-Sektoren ergibt neues gemeinsames Klimaschutzziel zwischen beiden bisherigen Zielvorgaben!
- Separate Zielwerte für 2030 von -43% und -30% gehen über in Größenordnung des Gesamtziel von -35%.
- Erweiterung bedeutet daher keine „Verschärfung“ oder „Preis - Schock“ für bisheriges ETS, sondern das Gegenteil!

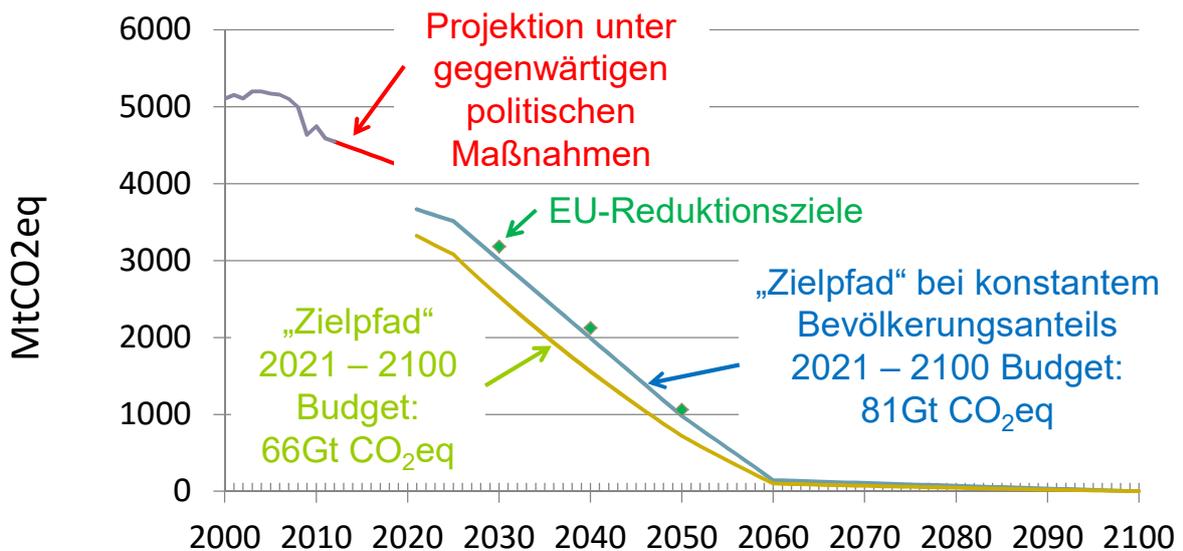
2 Neujustierung der jährlichen Emissionsrechtebudgets

- Notwendigkeit der Neujustierung sollte genutzt werden, um neue jährliche ER-Budgets direkt vom globalen Klimaschutzziel und einem „fairen“ EU-Anteil an resultierenden globalen ER-Budgets abzuleiten.
- bvek-Vorschlag für „Fairer Anteil“: „pro-Kopf“
d.h. Anteil EU-Bevölkerung zur Weltbevölkerung!
- PIK Potsdam hat 2015 Beispiel für bvek berechnet:

Der EU28-Pfad – Pro Kopf-Emissionen



Der EU28-Pfad im Vergleich zu EU-Zielen



2 Neujustierung der jährlichen Emissionsrechtebudgets

- EU kann sich also ohne große Probleme auf „Pro-Kopf“-Kriterium einlassen!
- Derartig hergeleitete ER-Budgets hätten wesentlich größere Glaubwürdigkeit als derzeitige „runde“ Zielwerte!
 - Warum z.B. 30% oder 40% und nicht 42% oder 37,4%? Runde Werte sind letztlich willkürlich!
- Die Glaubwürdigkeit eines ETS hängt davon ab, dass die ER-Budgets verbindlich sind, auch für die Politik und nicht von dieser je nach Opportunität mal so oder so verändert werden!
- ETS-Anlagen müssen sich darauf verlassen können, sonst kontraproduktiver Anreiz!

3 Reform kostenlose ER-Zuteilung zur Vermeidung sowohl von Carbon-Leakage- als auch Windfall-Profit-Risiken

a „kleine“ Reform:

- Statt „historische“ die „tatsächliche“ Produktion von CL-Produkten als Bezugsbasis für kostenlose Zuteilung
- „Tatsächliche“ Produktion = Produktion im Jahr der Emissionsberichterstattung, für das ER abzugeben sind
- Tatsächliche Produktion wird derzeit bereits berichtet + zusammen mit EB von unabhängigen Prüfstellen testiert!
- Dadurch keine Überausstattung (wie derzeit) oder Unter- ausstattung (wie evtl. zukünftig) mehr durch Differenz!

3 Reform kostenlose ER-Zuteilung zur Vermeidung sowohl von Carbon-Leakage- als auch Windfall-Profit-Risiken

b „große“ Reform:

■ Bildung von zwei Wettbewerbsbereichen:

■ „innerhalb“ EU-ETS

■ „außerhalb“ EU-ETS

■ „Innerhalb“:

■ Keinerlei kostenlose Zuteilung mehr!

■ Aber Importeure von CL-Produkten müssen ER kaufen + abgeben gemäß Benchmarks x Importmenge

3 Reform kostenlose ER-Zuteilung zur Vermeidung sowohl von Carbon-Leakage- als auch Windfall-Profit-Risiken

b „große“ Reform:

■ Bildung von zwei Wettbewerbsbereichen:

■ „innerhalb“ EU-ETS

■ „außerhalb“ EU-ETS

■ „Außerhalb“:

■ Exporteure von CL-Produkten erhalten kostenlos ER gemäß Benchmarks x Exportmenge

■ Zuteilung nur für tatsächlichen intern. Wettbewerb!

3 Reform kostenlose ER-Zuteilung zur Vermeidung sowohl von Carbon-Leakage- als auch Windfall-Profit-Risiken

b „große“ Reform:

- Bildung von zwei Wettbewerbsbereichen:
 - „innerhalb“ EU-ETS
 - „außerhalb“ EU-ETS
- Dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb wie außerhalb ETS!
- Kontrolle Import + Export erfolgt ohnehin von Zollbehörden
- Wenn Benchmarks gleich, dann zweifelsfrei WTO-konform!

bvek Bundesverband
Emissionshandel
und Klimaschutz

3 Reform kostenlose ER-Zuteilung zur Vermeidung sowohl von Carbon-Leakage- als auch Windfall-Profit-Risiken

b „große“ Reform:

- Bildung von zwei Wettbewerbsbereichen:
 - „innerhalb“ EU-ETS
 - „außerhalb“ EU-ETS
- Benchmarks haben andere Funktion: daher Ø-Benchmarks
- Ø-Benchmarks berechnet Kom aus echten Vorjahreswerten
- Kom. kann jederzeit ETS-Bereich um Staaten mit gleichwertigen ETS oder anderer Bepreisung erweitern!

bvek Bundesverband
Emissionshandel
und Klimaschutz

3 Reform kostenlose ER-Zuteilung zur Vermeidung sowohl von Carbon-Leakage- als auch Windfall-Profit-Risiken

b „große“ Reform:

- Bildung von zwei Wettbewerbsbereichen:
 - „innerhalb“ EU-ETS
 - „außerhalb“ EU-ETS
- (fast) perfekte Lösung sowohl des Carbon-Leakage- wie auch des Windfall-Profi-Risikos!
- Kein Anreiz mehr für Dritt-Staaten zu Trittbrettfahrer-Verhalten mehr – erleichtert wesentlich ein wirksames **globales Klimaschutz-Abkommen!**

bvek Bundesverband
Emissionshandel
und Klimaschutz

4 Reform der Verwendung der Versteigerungserlöse

- **Wem gehören eigentlich die Emissionsrechte?**
 - ER gehören weder direkt noch indirekt der emittierenden Industrie
 - ER gehören auch nicht der Ministerialbürokratie für mehr oder weniger sinnvolle Subventionsprogramme
- **Emissionsrechte gehören den Bürgern der EU-Staaten!**
 - Sie zahlen auch die Kosten über die direkte + indirekte Einpreisung der ER in Produkte + Dienstleistungen!
 - Staat ist bei Versteigerungen nur Treuhänder der Bürger!

bvek Bundesverband
Emissionshandel
und Klimaschutz

4 Reform der Verwendung der Versteigerungserlöse

- Die Versteigerungserlöse gehören den Bürgern!
 - Ausschüttung der jährlichen ER-Erlöse pro-Kopf an Bürger
 - Entweder jährlicher Abzug von der Einkommensteuer
 - Oder jährlicher Zuschlag auf staatliche Sozialtransferleistungen
 - Belastung mit Kosten entspricht dem Verursacherprinzip
 - Entlastung durch o.a. Ausschüttung
 - Löst zunehmende soziale Problematik
 - Belohnt klimaschutzfreundliches Verhalten

4 Reform der Verwendung der Versteigerungserlöse

- Die soziale Problematik + ihre Lösung:
 - Ärmere Bürger können Zusatzkosten der ER-Einpreisung schwerer tragen als reichere Bürger, insbesondere wenn zukünftig ER-Preise wegen der erforderlichen Verknappung der ER stark steigen werden.
 - Da die Zusatzkosten der ärmeren Bürger wegen ihrer geringen Konsumkraft aber unterdurchschnittlich sind, sie aber den Ø-Erlös der ER-Versteigerungen erhalten, wird ihnen mehr erstattet als sie Zusatzkosten haben.
 - Die sozial Schwächeren wären Netto-Gewinner!
 - Ein gerechter Transfer von Reich zu Arm!

④ Reform der Verwendung der Versteigerungserlöse

- **Echte Belohnung für klimafreundliches Verhalten:**
 - Netto-Gewinner wären aber auch die Bürger, die sich klimafreundlich Verhalten, da ihre Zusatzkosten geringer sind als die derjenigen, die, aus welchen Gründen auch immer, einen höheren persönlichen CO₂-Fußabdruck haben!
 - Würde zu einem öffentlichen Bewusstsein führen, dass klimafreundliches Verhalten nicht nur ein moralischer Aspekt ist, sondern ein direkter finanzieller Vorteil auf einer fairen + gerechten Basis – gilt für alle sozialen Schichten!
 - **Gerechter Transfer von klima-unfreundlich zu klima-freundlich!**
 - Gilt dynamisch für alle ER-Preisentwicklungen, auch in Zukunft!

bvek Bundesverband
Emissionshandel
und Klimaschutz

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Jürgen Hacker
Vorsitzender des **bvek**
hacker@bvek.de
www.bvek.de

bvek Bundesverband
Emissionshandel
und Klimaschutz